

## **Nacht- und Sonntagsarbeit**

### **Änderung der Verordnungen 1 und 2**

Am 2. Februar 2022 hat der Bundesrat die Änderung von mehreren Anordnungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit, die in den Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1 und 2) enthalten sind, genehmigt. Diese am 1. April 2022 in Kraft gesetzte Revision hat zum Ziel, die Anwendung der Bestimmungen zu vereinfachen, sie an die Entwicklung der Gesellschaft und die gängige Praxis anzupassen, die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen in Bezug auf die Erteilung von Bewilligungen betreffend Arbeitsdauer zu klären und die Bedingungen für eine entsprechende Erteilung zu harmonisieren.

#### **Kurze Zusammenfassung der Grundlagen**

Nacht- und Sonntagsarbeit sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen von diesem Verbot sind bewilligungspflichtig. Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- und Sonntagsarbeit ist erlaubt, wenn zwingende technische oder wirtschaftliche Gründe (Unentbehrlichkeit) dafür vorliegen. Vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit wird, falls ein dringendes Bedürfnis vorliegt und die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, bewilligt.

#### **Dringendes Bedürfnis und Unentbehrlichkeit**

Die Begriffe wurden neu ausformuliert und ergänzt (Art. 27-28). In Bezug auf das dringende Bedürfnis betrifft die wichtigste Änderung den Bereich Veranstaltungen. Ein dringendes Bedürfnis liegt vor, wenn zeitlich begrenzte Arbeitseinsätze in der Nacht oder am Sonntag erforderlich sind im Rahmen von besonderen Firmenanlässen wie Jubiläen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, oder für Veranstaltungen, die auf lokale Besonderheiten zugeschnitten sind.

Künftig wird auch die technische Unentbehrlichkeit anerkannt, wenn ein Arbeitsverfahren oder Arbeiten nicht unterbrochen oder aufgeschoben werden können, weil damit die Sicherheit der Arbeitnehmenden gefährdet werden könnte oder weil die Lieferkette oder der Warenfluss zwischen oder innerhalb von Betrieben unterbrochen würde oder die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs nicht sichergestellt wäre.

In Bezug auf die wirtschaftliche Unentbehrlichkeit wurde die Definition der «besonderen Konsumbedürfnisse» der Konsumentinnen und Konsumenten geändert. Es muss sich hierbei um Bedürfnisse handeln, deren Befriedigung angesichts der Unentbehrlichkeit der Waren und Dienstleistungen für die betroffenen Konsumentinnen und Konsumenten im öffentlichen Interesse liegt und ohne die Leistung von Nacht- oder Sonntagsarbeit nicht sichergestellt werden kann.

Unentbehrlichkeit wird nicht nur für die im Anhang des ArGV 1 genannten Arbeitsverfahren vermutet, sondern auch für die damit untrennbar verbundenen Arbeitsverfahren, insbesondere Vorbereitungsarbeiten, Qualitätskontrollen und Logistikarbeiten.

Die folgenden Verfahren wurden dem Anhang hinzugefügt: Lieferung von Bäckerei-, Konditorei- oder Confiseriewaren, Fleisch- und Fischverarbeitung, pharmazeutische und chemisch-physikalische Arbeitsverfahren, Herstellung von Baustoffen für öffentliche Bauprojekte auf Strassen und Schienen (Asphalt, Beton, Kies und Zement) in der Kalk- und Zementindustrie, Oberflächenveredelungsverfahren (Zinkerei und Galvanisierung) und international koordinierte Finanzabschlüsse (maximal 12 Einsätze pro Jahr).



## Zuständige Behörde

Die Aufteilung der Kompetenzen zwischen den kantonalen Behörden und dem SECO wurde neu geregelt (Art. 40). Die kantonalen Behörden sind zuständig für die Erteilung von Bewilligungen für vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit. Als solche werden zeitlich befristete Einsätze von nicht mehr als sechs Monaten pro Einsatz betrachtet. Dauert ein Einsatz unerwartet länger als sechs Monate und ist die Verzögerung nicht dem Betrieb zuzuschreiben, so kann die kantonale Behörde die Bewilligung um höchstens drei Monate verlängern.

Für die Bewilligung von dauernder oder regelmässig wiederkehrender Nacht- und Sonntagsarbeit ist das SECO zuständig. Dauernd oder regelmässig wiederkehrend ist Nacht- oder Sonntagsarbeit, wenn sie die Dauer von sechs Monaten überschreitet oder in regelmässigen Einsätzen geleistet wird, die sich während mehreren Kalenderjahren aus dem gleichen Grund wiederholen. Davon ausgenommen sind Einsätze für besondere Firmenanlässe, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder für Veranstaltungen, die auf lokale Besonderheiten zugeschnitten sind, in diesem Fall sind die kantonalen Behörden zuständig.

## Fristen

Für die Eingabe von Bewilligungsgesuchen wurden Fristen eingeführt (Art. 41). Für die vorübergehende Nacht- oder Sonntagsarbeit muss das Gesuch eingegeben werden, sobald die Planung der Arbeiten bekannt ist, jedoch spätestens eine Woche vor dem geplanten Arbeitsbeginn. Falls der Arbeitgeber das Bewilligungsgesuch in dringlichen Fällen nicht rechtzeitig einreichen kann, so hat er dies so rasch als möglich unter Angabe des Grunds für die Verspätung nachzuholen. In unvorhersehbaren und unerheblichen Fällen kann er darauf verzichten, ein nachträgliches Gesuch einzureichen. Das Gesuch für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- und Sonntagsarbeit muss spätestens acht Wochen vor dem vorgesehenen Arbeitsbeginn beim SECO eingereicht werden.

## ArGV 2

Die Revision der ArGV 2 erstreckt sich auf die Bestimmungen, die für bestimmte Kategorien von Unternehmen oder Arbeitnehmenden anzuwenden sind. Die betroffenen Unternehmenskategorien/Arbeitnehmenden sind: Bäckereien, Konditoreien und Confiserien (Art 27 ArGV 2), fleischverarbeitende Betriebe (Art 27a ArGV 2), Veranstaltungen (Art 43 ArGV 2), Bau- und Unterhaltsbetriebe für Anlagen des öffentlichen Verkehrs (Art ArGV 2), Reinigungsbetriebe (Art. 51 ArGV 2), mit der Instandhaltung beschäftigtes Personal (Art 51a ArGV 2) und Betriebe, die im Winterdienst tätig sind (Art. 51b ArGV 2). Mehrere dieser Unternehmenskategorien und Arbeitnehmenden sind künftig unter bestimmten Voraussetzungen von der Verpflichtung ausgenommen, eine Bewilligung für Nacht- und Sonntagsarbeit einzuholen.

- **Bäckereien, Konditoreien und Confiserien** (Art. 27 ArGV 2) können künftig Personal, das in der Herstellung von Bäckerei-, Konditorei- und Confiseriewaren tätig ist sowie Hilfspersonal, das Aufgaben in direktem Zusammenhang mit der Produktion wahrnimmt (z. B. Verpackungs- oder Reinigungsarbeiten), die ganze Nacht über ohne Bewilligung beschäftigen.
- **Fleischverarbeitende Betriebe** (Art. 27a ArGV 2) können nun jede Nacht ab 2 Uhr (ebenso an Sonntagen ab 17 Uhr, wie bereits gewohnt) ohne Bewilligung Personal beschäftigen, die in der Verarbeitung von Fleisch, der Verpackung, Lagerung, Vorbereitung und Auslieferung von Bestellungen sowie der mit diesen Aktivitäten verbundenen Reinigung tätig sind. Es ist zudem vorgesehen, dass in der Zubereitung von Frischfleisch (Fondue Chinoise etc.) und Traiteurgerichten tätiges Personal an zwei Sonntagen im Dezember beschäftigt werden kann,



sofern eine unverzügliche Verarbeitung zur Vermeidung einer Qualitätseinbusse der Produkte notwendig ist.

- **Veranstaltungen** werden im Art. 43 ArGV 2 (der Art. 43a ArGV 2 wurde in diese Vorschrift integriert) geregelt. Der Artikel ist anwendbar auf öffentliche Anlässe, bei denen die Betriebe ausserhalb ihres üblichen Arbeitsortes tätig sind, beispielsweise bei der Präsentation oder beim Verkauf von Produkten an einem Stand. Art. 27 ArGV 1, der sich auch auf Personal bezieht, das im Rahmen von Veranstaltungen tätig ist, zielt auf spezielle Veranstaltungen ab, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, aber von einem einzelnen Unternehmen organisiert werden (z. B. Firmenjubiläen, Nacht der Museen etc.), sowie auf Veranstaltungen mit lokalem Charakter.

Art. 43 ArGV 2 präzisiert, welche Regeln für Personal von Konferenz-, Kongress und Messeunternehmen gelten, die in der Betreuung und Bedienung der Besucherinnen und Besucher sowie im Unterhalt tätig sind, sowie für Personal anderer Unternehmen, das in der Betreuung und Bedienung der Besucherinnen und Besucher ausserhalb ihres üblichen Arbeitsortes tätig sind, sowie für Personal, das beim Auf- und Abbau von Veranstaltungseinrichtungen sowie für deren Bedienung und Unterhalt tätig ist. Die verschiedenen, oben genannten Kategorien von Arbeitnehmenden können in der Nacht und am Sonntag ohne Bewilligung beschäftigt werden, sofern sie pro Kalenderjahr an mindestens 26 Sonntagen frei haben.

- **Bau- und Unterhaltsbetriebe für Anlagen des öffentlichen Verkehrs** können Arbeitnehmende in der Nacht und an Sonntagen beschäftigen, soweit Nacht- und Sonntagsarbeit für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist. Betroffen sind Unternehmen, die im Auftrag eines Betriebs tätig sind, der dem Arbeitszeitgesetz (AZG) untersteht, also Bahnunternehmen (Zug, Tram, U-Bahn), Trolleybusunternehmen und Kabeltransportunternehmen (Drahtseilbahn, Seilbahn), die Betriebs-, Unterhalts-, Ausbau- und Renovationsarbeiten ausführen, sowie die von ihnen beschäftigten Arbeitnehmenden, die an oder in der unmittelbaren Nähe von Gleisen, für die Energieversorgung sowie an Anlagen der Steuerung und Sicherung des Verkehrs tätig sind.

Der Anwendungsbereich von Art. 48 ArGV, der sich auf Bau- und Unterhaltsbetriebe im Eisenbahnbereich beschränkte, wurde erweitert, um das gesamte ÖV-Netz und die in unmittelbarer Nähe von den Gleisen ausgeführten Arbeiten einzuschliessen.

Die betreffenden Arbeiten müssen eine teilweise oder vollständige Stilllegung der Transportanlage erfordern und in direktem Zusammenhang mit dieser stehen. Gemäss Wegleitung des SECO zu dieser Revision werden diese Arbeiten erlaubt, sofern keine planerischen oder organisatorischen Aufgaben ihre Durchführung tagsüber oder abends an Werktagen erlauben. Das Ziel dieser Tätigkeiten sind Interventionen auf Gleisen oder in unmittelbarer Nähe von Gleisen, an Energieversorgungsanlagen (Strom-, Fahrleitungen), bei Steuerung und Regulierung des Verkehrs oder um die Sicherheit von Transporten zu gewährleisten (Zurückschneiden oder Fällen von Bäumen, Geländeanpassungen etc.). Der Auftraggeber muss den Bau- und Unterhaltsbetrieben eine schriftliche und hinreichend dokumentierte Begründung für die Notwendigkeit von Nacht- oder Sonntagsarbeit liefern. Diese muss den Behörden jederzeit ausgehändigt werden können. Die Arbeitnehmenden müssen an mindestens 26 Sonntagen pro Kalenderjahr frei haben. Diese Sonntage können



unregelmässig über das Jahr verteilt werden, sofern mindestens ein freier Sonntag pro Quartal garantiert ist.

- **Reinigungsbetriebe** können Arbeitnehmende nachts oder an Sonntagen beschäftigen, sofern die Intervention für den Betriebsablauf des Einsatzbetriebs notwendig ist und in einem Betrieb stattfindet, welcher der ArGV 2 unterstellt ist und im Besitz einer Bewilligung für ein Arbeitszeitsystem ist, bei dem während 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche gearbeitet wird, oder für den aufgrund eines Gesetzes (Art. 51 ArGV 2) Nacht- oder Sonntagsarbeit vorgesehen ist. Der Auftraggeber muss den Reinigungsbetrieben eine schriftliche und hinreichend dokumentierte Begründung für die Notwendigkeit von Nacht- oder Sonntagsarbeit liefern. Diese muss den Behörden jederzeit ausgehändigt werden können.
- **Mit der Instandhaltung beschäftigtes Personal** in Betrieben, deren Dienstleistung aufgrund des öffentlichen Interesses während 24 Stunden und an sieben Tagen der Woche gewährleistet sein muss (Spitäler, Kliniken, Heime, Internate, Telefonzentralen, Radio- und Fernsehbetriebe, Telekommunikationsbetriebe, Betriebe der Energie- und Wasserversorgung, Betriebe der Kehricht- und Abwasserentsorgung) können ohne Bewilligung in der Nacht und an Sonntagen arbeiten, sofern die Durchführung der Arbeiten für die Aufrechterhaltung der Tätigkeiten des betreffenden Betriebs notwendig ist (Art. 51a ArGV 2).
- **Betriebe, die im Winterdienst tätig sind**, können Arbeitnehmende in der Nacht und an Sonntagen ohne Bewilligung für die Salzstreuung und Schneeräumung einsetzen (Art. 51b ArGV 2).

Juni 2022

